

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Hafner, Platten- und Fliesenleger sowie Keramiker

BETREFFEND VERBRAUCHERGESCHÄFTE (B2C)

Stand April 2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer, der Unternehmer ist, und einem Auftraggeber, der Verbraucher ist. Sie gelten für sämtliche Warenlieferungen, sonstigen Leistungen und Werkverträge des Auftragnehmers im Rahmen seines Unternehmensgegenstands als Hafner, Platten- und Fliesenleger oder Keramiker.
- 1.2. **Ergänzend** zu diesen AGB gelten die **einschlägigen ÖNORMEN** – insbesondere die ÖNORM B 2207 zu Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, die ÖNORM B 3407 zur Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, die ÖNORM B 2233 für Hafnerarbeiten – Installation und Errichtung von häuslichen Feuerstätten, die ÖNORM DIN 18202 zur Zulässigkeit von Maß-, Winkel- und Ebenheitsabweichungen, die ÖNORM EN 14411 als maßgebliche Produktionsnorm für keramische Fliesen und Platten, die ÖNORM B 8304 zu den Anforderungen an keramische Ofenkacheln und Ofenbauteilen, die ÖNORM B 8306 über die technischen Anforderungen an Schamotte material und die einschlägigen technischen **Merkblätter** des Österreichischen Fliesenverbands und des Österreichischen Kachelofenverbands.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Werbematerialien des Auftragnehmers sind unverbindlich. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.2. Bestellungen des Auftraggebers gelten als Angebot zum Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt durch die **Auftragsbestätigung** des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Aufnahme der Lieferung oder Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zustande.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, sofern nicht im Kostenvoranschlag selbst ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.
- 3.2. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags durch den Auftragnehmer schuldet der Auftraggeber dann ein Entgelt, wenn er vor der Erstellung des Kostenvoranschlags auf diese Entgeltspflicht hingewiesen wurde.
- 3.3. Ergibt sich bei einem Kostenvoranschlag eine **Kostenüberschreitung**, die voraussichtlich mehr als 15 % beträgt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Auftraggeber hat unverzüglich bekanntzugeben, ob er der Kostenüberschreitung zustimmt oder vom Vertrag zurücktritt. Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten.
- 3.4. Der **vereinbarte Entgeltanspruch** des Auftragnehmers ist als Bruttobetrag in Euro zu verstehen. Etwaige Verpackungs-, Verlade-, Transport- und Versandkosten, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Auftraggeber dann zu tragen, wenn er vor Abschluss des Vertrags darauf hingewiesen wurde und er den jeweiligen Zahlungen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 3.5. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr zu verrechnen. Bei Zahlung durch Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Auftraggeber den Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt und sein Konto ausreichend gedeckt ist.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine bis dahin fälligen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat, die für die Leistungsausführung erforderlichen Vorleistungen, insbesondere die sach- und fachgerechte Herstellung des Untergrunds sowie sonstige **Vorarbeiten**, rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht sind. Verzögerungen, die auf die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Dauer der Leistungserbringung unentgeltlich **Strom** und **Wasser** in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, eine dauerhafte **Raumtemperatur** von mindestens 10 °C sicherzustellen, für eine ausreichende Beleuchtung des Arbeitsbereichs zu sorgen, **angrenzende Bauteile** vor Beschädigungen zu schützen sowie eine für Kleinlastkraftwagen geeignete und zumutbare **Zufahrt** zum Erfüllungsort zu ermöglichen.
- 4.3. Erfüllt der Auftraggeber diese Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Arbeitszeit, An- und Abreisekosten, Transportkosten sowie Kosten aus Unterbrechungen oder Erschwernissen der Leistungserbringung, zu seinen Lasten.

5. Haftung des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Personenschäden, für Schäden an Sachen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergeben hat und für die Verletzung der vertraglichen Hauptpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Ansonsten haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Eigentum vor.
- 6.2. Der Auftraggeber trägt ab Übergabe, im Fall einer Verarbeitung ab Beginn der Verarbeitung, die **Gefahr für die Vorbehaltsware**. Dies gilt insbesondere für ihren zufälligen Untergang, ihren zufälligen Verlust und ihre zufällige Verschlechterung.
- 6.3. Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.
- 6.4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen, wenn ihm Zahlungsunfähigkeit droht oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

7. Leistungsfristen und Verzugsfolgen

- 7.1. **Verzögerungen der Leistungsausführung**, die auf Behinderungen durch andere Gewerke, fehlende oder verspätete Vorleistungen, Witterungseinflüsse oder Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, bewirken eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Ausführungsfristen und Termine.
- 7.2. Wird die Ware oder das Werk zum vereinbarten Termin **vom Auftraggeber nicht übernommen** oder unterlässt der Auftraggeber eine für die Ausführung des Werks erforderliche Mitwirkung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware oder das Werk für die Dauer des Annahmeverzugs bzw der unterlassenen

- Mitwirkung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei sich oder bei einem geeigneten Dritten einzulagern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Lager-, Transport- und Versicherungskosten zu ersetzen.
- 7.3. Gerät der Auftraggeber mit einer **fälligen Zahlung in Verzug**, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat dieser dem Auftragnehmer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen **Mahn-, Betreibungs-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten** zu ersetzen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre ab Übergabe. Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre ab Übergabe beziehungsweise Abnahme.
- 8.2. Tritt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Mangel hervor, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zu. Der Auftraggeber kann zunächst **Verbesserung** oder – soweit dies nach der Art der Leistung in Betracht kommt – **Austausch** verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Prüfung und Behebung des Mangels erforderliche Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 8.3. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich, untunlich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder erfolgt die Behebung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen **Preisminderung** verlangen oder – sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt – den Vertrag auflösen.
- 8.4. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, Schäden oder Beeinträchtigungen,
a) die auf eine unsachgemäße Verwendung, Bedienung, Behandlung, Reinigung oder Pflege durch den Auftraggeber oder durch Dritte zurückzuführen sind;
b) die durch vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Vorgaben, Pläne oder Vorleistungen verursacht wurden, sofern der Auftragnehmer seine allfällige Warnpflicht erfüllt hat;
c) die auf gewöhnliche Abnutzung oder auf material- und branchenübliche Abweichungen in Farbe, Struktur, Oberfläche oder Maß zurückzuführen sind, soweit dadurch weder die gewöhnliche Verwendung noch ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften beeinträchtigt werden;
d) die durch äußere Einflüsse verursacht wurden, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, insbesondere durch ungewöhnliche Feuchtigkeits-, Temperatur- oder Witterungseinwirkungen;
e) die auf eine unterlassene oder unsachgemäße Wartung, Pflege oder Reinigung nach den einschlägigen Herstellerangaben oder sonstigen Pflegehinweisen zurückzuführen sind.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Die dem Auftraggeber übermittelten Daten und Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster, Pläne und Skizzen, sind Werke im Sinn des österreichischen Urheberrechtsgesetzes und stehen im **geistigen Eigentum des Auftragnehmers**. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen sie weder vervielfältigt, bearbeitet, Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht noch verbreitet werden.
- 9.2. Die übermittelten Daten und Unterlagen unterliegen strikter **Geheimhaltung** und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.

10. Informationen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

- 10.1. Wurde der Vertrag **außerhalb der Geschäftsräume** des Auftragnehmers oder unter ausschließlicher Verwendung von **Fernkommunikationsmitteln**, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, geschlossen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 10.2. Die **Rücktrittsfrist** beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 10.3. Zur Ausübung des Rücktrittsrechts hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mittels einer eindeutigen Erklärung, etwa durch einen per Post versandten Brief oder per E-Mail, über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, zu informieren. Der Auftraggeber kann dafür das beigefügte Muster-Rücktrittsformular verwenden; dies ist jedoch nicht verpflichtend.
- 10.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt es, dass der Auftraggeber die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
- 10.5. Tritt der Auftraggeber von diesem Vertrag zurück, hat der Auftragnehmer alle Zahlungen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt von diesem Vertrag beim Auftragnehmer eingegangen ist. Dies gilt nicht für zusätzliche Kosten, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat.
- 10.6. Für diese **Rückzahlung** verwendet der Auftragnehmer dasselbe Zahlungsmittel, dessen sich der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion bedient hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dem Auftraggeber werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet.
- 10.7. Der Auftragnehmer kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Auftraggeber den Nachweis erbracht hat, dass er die Ware zurückgesandt hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 10.8. Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, holt der Auftragnehmer beim Auftraggeber ab.
- 10.9. Hat der Auftraggeber ausdrücklich verlangt, dass mit der Ausführung der Leistung bereits während der Rücktrittsfrist begonnen wird, hat er dem Auftragnehmer einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil der bis zu jenem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen, zu dem der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichtet, im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen.

11. Allgemeine Regelungen

- 11.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.